

18.11.2015.

Deutscher Krankenhaustag

## **ASV - Praxishilfe Zulassung**

Rechtsanwalt Matthias Wallhäuser

Fachanwalt für Medizinrecht – Busse & Miessen Rechtsanwälte Bonn/Berlin

Herausgeber der Zeitschrift „~~Der Krankenhaus-~~JUSTITIAR“

## **Agenda**

- I. Rechtsgrundlagen
- II. 5 Schritte in die Zulassung
- III. ASV-Team - Zusammensetzung und Aufgaben
- IV. Weitere Informationsquellen

## I. Rechtsgrundlagen

- § 116 b SGB V i.d.F. des GKV-VStG (Inkrafttreten: 01.01.2012)
- Frühjahr 2013: Richtlinie des G-BA zu den grundlegenden Anforderungen der ASV
- Anlagen zu der Richtlinie: Konkretisierung der Anforderungen für die einzelnen Erkrankungen
  - 24.04.2014 - Tuberkulose
  - 26.07.2014 - Gastrointestinale Tumore und Tumore der Bauchhöhle
  - 22.01.2015 und 18.06.2015 - Gynäkologische Tumore (noch nicht in Kraft)
  - 30.06.2015 - Marfan-Syndrom

bevorstehend:

- Rheumatologische Erkrankungen
- Herzinsuffizienz
- Pulmonale Hypertonie
- Mukoviszidose

## II. 5 Schritte in die Zulassung

1. ASV-Team bilden.
2. ASV-Teilnahme beim Erweiterten Landesausschuss anzeigen.
3. ASV-Teamnummer erhalten.
4. Abrechnungsverfahren festlegen.
5. Patienten informieren und starten.

## II. 5 Schritte in die Zulassung

### 1. ASV-Team bilden.

- Grundvoraussetzung für die Teilnahme an der ASV ist die Zusammenarbeit in einem interdisziplinären Team (Kernteam + hinzuzuziehende Ärzte).
- Für jede Krankheit wird in der Konkretisierung der RiLi festgelegt, welche Fachärzte dem ASV-Team angehören müssen.
- Gemischte Teams (Krankenhaus- und Vertragsärzte) sind möglich.
- Schriftlicher Kooperationsvertrag.
- Änderungen des ASV-Teams sind dem Erweiterten Landesausschuss (aLA) anzuzeigen.
  - Verlässt ein Mitglied das ASV-Team, muss dies dem eLA innerhalb von sieben Werktagen angezeigt und innerhalb von sechs Monaten Ersatz gefunden werden.
  - Vertretung zulässig.

## II. 5 Schritte in die Zulassung

### 2. ASV-Teilnahme beim Erweiterten Landesausschuss anzeigen.

- ASV-Teamleiter reicht die gesammelten Unterlagen beim eLA des zuständigen KV-Bereichs ein, in dem er zugelassen ist bzw. das KH gelegen ist.
- eLA hat zwei Monate für die Antragsprüfung. Nachfragen - etwa wegen fehlender Angaben/Unterlagen - hemmen den Lauf der Frist bis zum Eingang der erbetenen Antworten.
- Ergeht innerhalb der zwei Monate ein positiver Bescheid oder erfolgt keine Ablehnung, kann das Team teilnehmen.
- Antragsinhalte:
  - namentliche Benennung der Mitglieder des Kernteams und des Teamleiters.
  - Nachweis, dass alle Anforderungen der Richtlinie und der die betreffende Krankheit konkretisierenden Anlage erfüllt sind.
  - Vorlage der schriftlichen Kooperationsvereinbarung zwischen den Teammitgliedern.
  - ggf. Kooperation in den nach der einschlägigen Anlage notwendigen organisatorischen Voraussetzungen (z.B. Notfall-Labor, Intensivstation, Rufbereitschaft, ...).

Empfehlung: die eLAs haben unterschiedliche Antragsverfahren entwickelt. Generell ist es ratsam, sich eng an die Vorgaben des eLA zu halten. Andernfalls besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass eine Ablehnung wegen Formmangels erfolgt.

## II. 5 Schritte in die Zulassung

### 3. ASV-Teamnummer erhalten.

- Teamleiter informiert die ASV-Servicestelle über die vom eLA erteilte bzw. nicht abgelehnte ASV-Berechtigung ([www.asv-servicestelle.de](http://www.asv-servicestelle.de)).
- Benötigt werden verschiedene Angaben zu den Teammitgliedern (Name, Fachgebiet, AbrechnungsIK und Praxisadresse)
- Bei Vollständigkeit erteilt die Servicestelle eine 9-stellige ASV-Teamnummer.
- Wir benötigen für die Abrechnung erbrachter Leistungen sowie für Verordnungen und Überweisungen.

Praxistipp der ASV-Servicestelle:

„Um das Verfahren zu beschleunigen, beantragen Sie die Teamnummer schon, sobald Sie dem erweiterten Landesausschuss Ihre ASV-Teilnahme angezeigt haben. Sobald Ihnen der Bescheid vorliegt, übersenden Sie der ASV-Servicestelle eine digitale Kopie - am besten per Mail - und wir übersenden Ihnen umgehend die ASV-Teamnummer.“

## II. 5 Schritte in die Zulassung

### 4. Abrechnungsverfahren festlegen.

- Die Abrechnung der Leistungen kann direkt mit den Krankenkassen oder über die KV als Dienstleister vorgenommen werden.
- Bei der KV-Lösung bedarf es eines schriftlichen Vertrages.



## II. 5 Schritte in die Zulassung

### 5. Patienten informieren und starten.

- Sobald die ASV-Berechtigung erteilt und die ASV-Teamnummer zugeteilt ist, können die Patienten mit ASV-Indikation behandelt werden.
- Empfehlenswert ist eine Information der Patienten über die ASV, das Team und dessen Leistungsspektrum.
- Nach Abschluss der Behandlung erhalten Patient und der Vertragsarzt, der die Überweisung in die ASV vorgenommen hat, eine schriftliche Information über den Abschluss der ASV-Behandlung, deren Ergebnisse und die Empfehlungen zum weiteren Vorgehen.

III.

**ASV-TEAM  
ZUSAMMENSETZUNG & AUFGABEN**

**EBENE 1  
TEAMLEITUNG**

**KERNTEAM**

**EBENE 2  
TEAMMITGLIEDER**

**EBENE 3  
HINZUZUZIEHENDE FACHÄRZTE**

Der Teamleiter koordiniert die ambulante spezialfachärztliche Versorgung fachlich und organisatorisch. Bei ihm laufen alle Fäden zusammen; er ist für die Patienten der erste Ansprechpartner. Die Aufgabe des Teamleiters übernimmt in der Regel der Facharzt, der die Patienten aufgrund seiner Fachkunde schwerpunktmäßig betreut, zum Beispiel bei der Tuberkulose der Pneumologe.

Die Mitglieder des Kernteams sind Fachärzte, die aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen bei der Behandlung der jeweiligen Krankheit mitwirken. Sie arbeiten eng mit dem Teamleiter zusammen. Es ist vorgesehen, dass die Mitglieder des Kernteams an mindestens einem Tag in der Woche eine Sprechstunde in der Praxis des Teamleiters anbieten.

Hinzuzuziehende Fachärzte und Psychotherapeuten sind solche, deren Kenntnisse und Erfahrungen typischerweise bei einem Teil der Patienten ergänzend benötigt werden. Ihr Tätigkeitsort muss ebenfalls in angemessener Entfernung von der Praxis des Teamleiters liegen.

Quelle: [http://www.kbv.de/media/sp/PraxisWissen\\_ASV.pdf](http://www.kbv.de/media/sp/PraxisWissen_ASV.pdf)

#### **IV. Weitere Informationsquelle**

- [www.kbv.de/media/sp/PraxisWissen\\_ASV.pdf](http://www.kbv.de/media/sp/PraxisWissen_ASV.pdf)
- [www.asv-servicestelle.de](http://www.asv-servicestelle.de)
- [www.g-ba.de/institution/themenschwerpunkte/116b/](http://www.g-ba.de/institution/themenschwerpunkte/116b/)
- <http://www.erweiterter-landesausschuss-nordrhein.de/formulare/>

# Der Krankenhaus- JUSTITIAR

Wirtschaftlich-juristische Grundlagen für Entscheider im Krankenhaus

2 | 2015

Titelthema:

## Krankenhaus- und Leistungsplanung

Beirat:

Thomas Gäde

Pastor Norbert Groß

Dr. Christoph Heller

Rene Kessel

Roland J. Kottke

Dr. Michael Masannek

Jörg Robbers

Prof. Dr. Norbert Roeder

Walter Schiller

Andreas Wagener

Aus dem Inhalt:

■ Leistungsplanung im Spannungsfeld

■ Werteorientierte Führung

■ Frauenquote im Krankenhaus

■ Arzt-/Patientenkommunikation am Krankenbett

■ Off-Label-Use in der Betriebshaftpflicht

■ Anwendungsprobleme des Mindestlohngesetzes

■ Vernichtung von Patientendaten

■ Budgetverhandlungen unter PEPP-Bedingungen

■ Personalüberlassungen durch Krankenhäuser

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwalt Matthias Wallhäuser  
Fachanwalt für Medizinrecht

Busse & Miessen Rechtsanwälte Bonn/Berlin  
Oxfordstraße 21, 53111 Bonn

Tel.: 0228 - 983910

Fax: 0228 - 630283

[buero.wallhaeuser@busse-miessen.de](mailto:buero.wallhaeuser@busse-miessen.de)